

Eupen, den 11. Januar 2018

## Dringlichkeitsgutachten

---

### *Freizeitarbeiter – Dienst von Bürgern für Bürger*

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Dringlichkeitsgutachten zu oben genanntem Gesetzesvorschlag der Föderalregierung verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 8. Januar 2018 mit dieser Thematik befasst und gibt das folgende Dringlichkeitsgutachten ab.

\* \*  
\*

## Kontext

Der Gesetzesvorschlag der föderalen Regierung „Projet de loi relatif à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale“ sieht vor, dass ab dem 20. Februar 2018 für Arbeitnehmer, Selbständige, Pensionierte und Arbeitslose mit Betriebszuschlag die Möglichkeit geschaffen wird, monatlich bis zu 500 € steuerfrei hinzuverdienen zu können. Das Gesetz soll diesen Personen über diesen Weg erlauben, Tätigkeiten in Vereinigungen, zwischen Nachbarn oder im Rahmen der Plattformwirtschaft auszuüben.

Dem Gesetzesvorschlag liegt ein Wunsch, vor allem des Sport- und Kulturbereichs zugrunde, die Schwierigkeiten haben ihr Personal angemessen zu entschädigen. Der Vorschlag in seiner jetzt vorliegenden Form geht über diesen eingeschränkten Anwendungsbereich weit hinaus.

Da der Vorschlag in die Zuständigkeiten der Gemeinschaften eingreift (Ehrenamt und assoziative Arbeit), hat die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Konsultation der Gemeinschaften und Regionen zu diesem Thema gefordert. Dem kommt die Föderalregierung nach und hat für den 15. Januar 2018 eine Konzertierung anberaumt. Zur Vorbereitung dieser Konzertierung hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den nicht-kommerziellen Sektor um eine Einschätzung des Gesetzesvorschlags gebeten. Darin soll der Sektor die Chancen und Schwierigkeiten benennen, die für ihn mit der Verabschiedung des Gesetzesvorschlags verbunden sind. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde ebenfalls kurzfristig um die Erstellung eines Gutachtens gebeten.

Folgende Tätigkeiten (zusammenfassende freie Übersetzung) sind laut Gesetzesvorschlag in Vereinen zugelassen (Art. 114):

1. Animator, Leiter oder Koordinator der sportliche Aktivitäten führt;
2. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendkoordinator im Bereich Sport, Sportschiedsrichter, Jurymitglied, Steward, Platzverantwortlicher;
3. Intendant, Ökonom/Hausmeister, Leiter oder Aufseher von Spielplätzen und Sportlagern;
4. Koordinator oder Intendant von Jugendheimen;
5. Künstlerischer oder technisch-künstlerischer Begleiter im Bereich der Amateurkunst;
6. Führer oder Begleiter für das Kultur- oder Naturerbe;
7. Ausbilder im Rahmen der Personenhilfe;
8. Begleiter in der außerschulischen Betreuung und beim Schultransport;
9. Personen, die in Initiativen der gesellschaftlichen Entwicklung, der sozio-kulturellen Erwachsenenanimation, Umweltschutzorganisationen, des kulturellen und architektonischen Erbes, der Erziehung zur nachhaltigen Entwicklung, in kulturellen und künstlerischen Organisationen tätig sind;
10. Nacht- und Tageswache bei Personen die Hilfsbedürftig sind, nach Bedingungen und Kriterien, welche die Gemeinschaften ausarbeiten müssen;
11. Begleiter bei Schulausflügen, Schulaktivitäten, Aktivitäten der Elternräte oder Elternberatung und gelegentlichen kleineren Verschönerungsaktionen in Schulen oder auf Spielplätzen;
12. Gelegentliche Hilfe und Unterstützung im Bereich der Verwaltung, der Archivierung oder der Organisation von Aktivitäten im Bereich kulturelles und architektonisches Erbe, Jugend, Sport, Entwicklungshilfe, Naturschutz, soziokulturelle Arbeit für Erwachsene, kulturelle und künstlerische Erziehung;
13. Gelegentliche und kleinformatische Hilfe bei der Verwaltung, dem Unterhalt und der Öffnung für die Allgemeinheit, von Naturreservaten und kulturellem Erbe;
14. Gelegentliche und kleinformatische Hilfe bei der Erstellung von Publikationen und Internetseiten mit dem Ziel zu informieren, zu sensibilisieren oder einer dauerhaften Weiterbildung der Allgemeinheit;
15. Ausbildungen, Vorlesungen und Präsentationen zu kulturellen, künstlerischen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Themen;
16. Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen in Bezug auf die professionelle Ausübung der folgenden Tätigkeiten: Hilfe in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung, zusätzlich zu den durch

das Stammpersonal organisierten Tätigkeiten, die sich nicht auf den Personen Gesellschaft leisten beschränkt;

17. Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Bedingungen und Kriterien der zuständigen Gemeinschaften.

Folgende Tätigkeiten (zusammenfassende freie Übersetzung) sind laut Gesetzesvorschlag für den gelegentlichen Dienst von Bürgern für Bürger zugelassen (Art. 131):

1. Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung: häusliche Kinderbetreuung, Dienste der Familienhilfe, außerschulische Betreuung;
2. Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen in Bezug auf die professionelle Ausübung der folgenden Tätigkeiten: sich um Personen kümmern, die Hilfe benötigen;
3. Privat-, Musik-, Zeichen-, Bastel- oder Technikunterricht im Privathaushalt des Lehrers oder des Schülers geben;
4. Sportkurse;
5. Kleine Unterhaltsarbeiten am Wohnsitz oder drum herum ausführen;
6. Punktuelle Hilfe und Verwaltungshilfe bei Informatikproblemen geben (mit Ausnahme einer beruflichen Buchhaltung);
7. Gräber und andere Gedenkorte pflegen;
8. Personen bei kleineren oder gelegentlichen häuslichen Aufgaben in ihrem Heim helfen, mit Ausnahme des normalen Haushalts;
9. Hilfe und Unterstützung beim Personentransport: den Nutzer und seine Familienmitglieder begleiten;
10. Gebäudeüberwachung;
11. Tiere pflegen, sich um sie kümmern und sie ausführen.

## Zum Gesetzesvorschlag

Es gibt bereits eine Vielzahl von Maßnahmen, die sektorbezogen für gewisse Situationen konzertierte Rahmenbedingungen schaffen (z.B. Volontariat, Flexijobs, Freiwillige Feuerwehr). Diesen Maßnahmen liegt ein konzertierter und kontrollierbarer Rahmen zugrunde. Der nun vorliegende zusätzliche neue Gesetzesvorschlag ist hingegen sehr breit gefasst und beinhaltet nur sehr wenige Zwänge. Für den Begriff der gelegentlichen Arbeit wünschen wir uns z.B. eine genaue Definition. Wenn es ein Problem z.B. im Bereich der Pflege durch Angehörige oder im Bereich der Freiwilligenarbeit gibt, sollte man dieses auf Grundlage realer Fakten und in Konzertierung mit den beteiligten Kräften angehen. Die Ausweitung dieses Statuts über den nicht-kommerziellen Sektor hinaus führt zu einer Verwässerung der Spezifität der sozialen Nützlichkeit dieser Dienstleistungen. Die mangelnde Kohärenz zwischen den drei betroffenen Teilbereichen und die ungenaue Definition der möglichen Aufgaben werden unserer Meinung nach unweigerlich negative Auswirkungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit sich bringen. Es ist darüber hinaus für uns undenkbar, dass der Kode über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (der auch die Regelung des Arbeitsschutzes enthält) für den Anwendungsbereich dieses Gesetzesvorschlages einfach außer Kraft gesetzt wird.

### **Für die Dienstleistungsanbieter:**

Für die klassischen Dienstleistungsanbieter droht durch diese Gesetzgebung eine neue Form der unlauteren Konkurrenz. Unter bestimmten Umständen könnten sich Bürgerplattformen als VoG konstituieren und spezifische Dienstleistungen in parallelen Wirtschaftskreisen anbieten. Diese neuen Plattformen müssen sich aber im Gegensatz zu den klassischen Dienstleistungsanbietern nicht an den bestehenden Personalnormen, Entlohnungstarifen, Arbeitsbedingungen usw. halten. Uns stellt sich die Frage, wie die Verpflichtungen dieser Plattformen in Bezug auf Versicherungen und Arbeitsunfälle aussehen und welche Verantwortung sie gegenüber den betroffenen Freizeitarbeitern wahrnehmen müssen. Auch bei den Gelegenheitsdiensten zwischen Bürgern erachten wir das Fehlen eines Vertrags, einer Absicherung bei körperlichen Schäden und die Pflicht des Arbeiters, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, als fragwürdig. Insgesamt stellt sich für alle unter dem neuen Statut Arbeitenden die Frage, wie sie gegen berufliche Risiken und Arbeitsunfälle geschützt werden sollen. Es darf nicht sein, dass der Kode für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz keine Anwendung auf die Freizeitarbeiter findet.

### **Für die Vereinigungen:**

Auch die Vereinigungen könnten durch entsprechende Entschädigungsforderungen vor schwerwiegende finanzielle Herausforderungen gestellt werden. Vereinigungen, die diesem Kostendruck nicht standhalten können, könnten infolge dieses Gesetzesvorschlages verschwinden.

### **Für die angebotenen Dienstleistungen:**

Der Gesetzesvorschlag droht die Dienstleistungsqualität herabzusenken. Zahlreiche von diesem Gesetzesvorschlag betroffene Dienstleistungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften. Deren Gesetzgebung sieht aber meistens keine derart intensive Freizeitarbeit vor, wie sie der vorliegende föderale Gesetzesvorschlag schaffen möchte. Sollte dieser Gesetzesvorschlag in Kraft treten, muss die Deutschsprachige Gemeinschaft schnellstens aktiv werden und sich Gedanken darüber machen, wie sie die Qualität der Dienstleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich per Dekret sicherstellen will.

### **Für die Freizeitarbeiter:**

Es ist darüber hinaus denkbar, dass in manchen Bereichen Menschen eingestellt werden, deren finanzielle Situation angespannt ist. Für ihre zusätzliche Arbeit in Form der „Freizeitarbeit“ erhalten sie aber keine zusätzliche soziale Absicherung z.B. im Krankheitsfall oder in der Rente. Wir halten darüber hinaus den Gesetzesvorschlag für diskriminierend, da Menschen, die keinen Arbeitsvertrag haben, das Statut nicht nutzen können. Gerade diesen Menschen sollte aber zu einer Arbeit verholfen werden.

### **Für die Ehrenamtler:**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wertet die Förderung des Ehrenamts richtigerweise als wesentlichen Teil ihrer Arbeit. Entsprechend möchte das REK-Zukunftsprojekt „Engagement bewegt“ das Ehrenamt und das Vereinsleben fördern.<sup>1</sup> Der nun vorliegende Gesetzesvorschlag der Föderalregierung läuft diesem Bestreben entgegen und kann dem klassischen Ehrenamt Schaden zufügen. Das bisherige System der Entschädigung (maximal 1.334,55 € pro Jahr plus maximal 2.000 € Fahrtkostenerstattung) wird weiterbestehen. Ein entsprechend entschädigter Ehrenamtlicher könnte sich gegenüber einem Freizeitarbeiter ungerecht behandelt fühlen (von einem nicht-entschädigten Ehrenamtlichen ganz zu schweigen).

---

<sup>1</sup> Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Band 4.

### **Für den Arbeitsmarkt:**

Das neue Statut droht eine Konkurrenz für den regulären Arbeitsmarkt zu werden. Wir befürchten auch eine Verschiebung möglicher bezahlter Tätigkeiten für Arbeitssuchende hin zu Arbeitnehmern. Diese Befürchtung lässt sich am Beispiel der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) gut verdeutlichen. Die LBA bieten derzeit (durch Arbeitssuchende ausgeführte) Tätigkeiten an, die in Zukunft von Freizeitarbeitern übernommen werden könnten. Wir haben mehrfach betont, dass die Daseinsberechtigung der LBA für uns außer Frage steht.<sup>2</sup> Sie verfügen über eine für die Zielgruppe wichtige Stabilisierungsfunktion und sind ein interessanter Baustein der Beschäftigungspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Fortbestand der LBA darf deshalb nicht durch den vorliegenden föderalen Gesetzesvorschlag gefährdet werden. Die Liste der Aufgaben, die in diesem Gesetzesvorschlag aufgeführt werden, ist so breit gefächert, dass für die Gesellschaft wichtige reguläre Arbeitsplätze über diese Maßnahme verloren gehen können. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Gegenmaßnahmen ist unserer Meinung nach fraglich. Wir befürchten deshalb einen weiteren Qualitätsverlust auf dem Arbeitsmarkt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

### **Für den öffentlichen Haushalt:**

Die maximale Entschädigung ist mit einer Höhe von 6.000 € erheblich. Diese Summe wird, brutto für netto, vollständig an der Sozialen Sicherheit und den Steuerbehörden vorbei ausgezahlt. Der Einfluss dieses Gesetzesvorschlags auf den vorgenannten Haushalt wurde in keiner Studie untersucht und ist somit unbekannt. Die Finanzinspektion hat ihrerseits erklärt, dass sie sich zu diesem Gesetzesvorschlag inhaltlich nicht positionieren kann, da der Text nicht klar lesbar ist und keine Angaben zu den budgetären Auswirkungen geliefert wurden. Wir sind der Meinung, dass diese Maßnahme ohne vorgenannte Untersuchung nicht eingeführt werden darf. Vernichtet dieses Gesetz wie befürchtet reguläre Arbeitsplätze, wird der negative Effekt auf den öffentlichen Haushalt sogar verdoppelt.

### **Für die Plattformwirtschaft:**

Wir stellen fest, dass der Gesetzesvorschlag für diesen Teil der Wirtschaft lediglich die steuerlichen Aspekte regelt. Wir kritisieren diese Regelung, sprich die Nichtbesteuerung der Entschädigung bis zu einer Gesamtsumme von 6.000 € pro Jahr. Der Entwurf enthält aber weder Einschränkungen in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen, noch für die anvisierte Zielgruppe der angebotenen Dienstleistungen. Dieser Tatsache stehen wir ablehnend gegenüber.

---

<sup>2</sup> Zuletzt: Gutachten des WSR zum Erlassvorentwurf zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen vom 23. Mai 2017.

## Zum Schluss

Als Sozialpartner können wir dem vorliegenden föderalen Gesetzesvorschlag nur ein negatives Gutachten ausstellen. Er bildet unserer Meinung nach einen Baustein zur Deregulierung des Arbeitsmarktes.

Wir möchten an dieser Stelle auch deutlich auf die drohende Gefahr der Schaffung eines parallelen Arbeitsmarktes hinweisen. Dadurch wird das Solidarprinzip, auf welchem unsere Gesellschaft beruht, außer Kraft gesetzt und die Soziale Sicherheit gefährdet. Die Folgen dieser Entwicklung setzen den öffentlichen Haushalt weiter unter Druck und schwächen die politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten für unsere Gesellschaft. Dieser Entwicklung können wir nicht zustimmen.

Wir kritisieren die ungenaue Definition der verschiedenen Tätigkeiten in unserem Gutachten und deren negative Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft deutlich. Sollte der Gesetzesvorschlag verabschiedet werden, rufen wir die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu auf, die in manchen Bereichen (z.B. in Artikel 114 des Gesetzesvorschlags) genannten Modalitäten und Bedingungen zur Zulassung von Tätigkeiten nicht zu redigieren, damit diese Tätigkeiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht von Freizeitarbeitern ausgeübt werden können.

Die gesamte Frage der Versicherung der Freizeitarbeiter ist unserer Meinung nach unzureichend geklärt. Bezüglich der Haftpflicht bei Nachbarschaftsarbeit, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitsunfallversicherung bei VoGs und vieler anderer Versicherungsfragen finden wir im Gesetzesvorschlag keine erschöpfenden Antworten auf unsere Fragen. Wir regen deshalb an, dass der Föderalstaat die Mindestanforderungen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Freizeitarbeiter festlegt. Die Bemühungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur korrekten Versicherung der Ehrenamtlichen auf ihrem Gebiet dürfen nicht durch fahrlässige Versäumnisse auf föderaler Ebene konterkariert werden.

Zuletzt möchten wir die Frage der Zuständigkeit der Gerichte im Streitfall aufwerfen. So wie der Gesetzesvorschlag geschrieben ist, wäre im Streitfall das Gericht erster Instanz zuständig. Wir sind aber der Meinung, dass die Freizeitarbeit dem Arbeitsrecht zugehörig ist. Deshalb fordern wir, die Zuständigkeit für Streitfälle dem Arbeitsgericht zu übertragen.

Wir teilen in unserer Bewertung des Gesetzesvorschlags im Übrigen die Argumente unserer Kollegen des Nationalen Arbeitsrats, welche sich in ihrem Gutachten sehr kritisch mit dem Thema auseinandergesetzt haben und eine Vielzahl von Änderungen am Gesetzestext gefordert haben.<sup>3</sup>

Bernd Despineux  
Präsident

---

<sup>3</sup> Conseil National du Travail : Avis N° 2.065 du 29 novembre 2017